

Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **33 (1936)**

Heft 1

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

schaft investiertes Vermögen von Fr. 8000.— versteuerte, lehnte das Begehren ab, da er zur Unterstützungsleistung nicht in der Lage sei. Er sei gerichtlich verpflichtet, an seine beiden geschiedenen Frauen je Fr. 150.— monatliche Unterhaltsbeiträge zu entrichten.

2. Der Regierungsrat wies die Klage ab mit folgender Begründung:

Zur Entscheidung steht die Frage, ob auf Seiten des Beklagten günstige Verhältnisse vorliegen. Dies ist zu verneinen. Der Beklagte ist nach seiner finanziellen Situation nicht einmal in der Lage, seiner Unterhaltspflicht gegenüber seinen geschiedenen Frauen, die der Unterstützungspflicht gegenüber seiner Schwester vorgeht, nachzukommen. Es geht daher nicht an, ihn auch noch zur Unterstützung seiner Schwester heranzuziehen. Die gesetzlichen Voraussetzungen der Unterstützungspflicht gegenüber Geschwistern sind somit beim Beklagten nicht gegeben, weshalb die Klage abgewiesen werden muß.

Bern. Das Armenwesen des Kantons Bern im Jahre 1934. Der Verwaltungsbericht der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern, die bis zum 1. Juni 1934 von Regierungsrat Dr. S. Dürrenmatt, vom 1. Juni an von Regierungsrat Arnold Seematter geleitet wurde, erwähnt in seinem allgemeinen Teil die Verhandlungen der kantonalen Armenkommission, sowie verschiedene organisatorische Fragen. Da fortwährend Bürgergemeinden zur örtlichen Armenpflege übergehen, wurde von der Armendirektion eine Begleitung für die Behandlung der Unterstützungsfälle beim Übergang herausgegeben. Die Armendirektion sah sich genötigt, gegen die nicht selten auftretende Tendenz der Gemeindebehörden, Kapitalangriffe am Armengut zu machen für Zwecke, die mit der Armenpflege nichts zu tun haben, Stellung zu nehmen.

Die Rechtsabteilung besorgt gemäß Art. 7 des Dekretes vom 12. September 1933 die Geschäfte rechtlicher Natur; ihre Arbeit hat zugenommen. Die Zunahme der Verwandtenbeitrags- und Statsstreitigkeiten ist auf die durch die anhaltende Krise bedingte Verschlechterung der finanziellen Lage der meisten Gemeinden zurückzuführen, die diese in vermehrtem Maße zwingt, alle Rechtsmittel auszus schöpfen. Daneben besorgt die Rechtsabteilung die Antragstellung in allen Fragen rechtlicher Natur, ferner die Erledigung von Vormundschafts- und Vaterschaftsangelegenheiten, Liquidationen und Sanierungen, Unfall- und Betreibungsangelegenheiten usw. Ihr ist auch das Bureau für Rückerstattungen der auswärtigen Armenpflege, der Nichtkantonkantonen und des Auslandes zugeteilt. Der Ausbau dieses Zweiges hatte zur Folge, daß auch im Jahre 1934 beträchtliche Mehreinnahmen erzielt werden konnten; sie stiegen von Fr. 343 778.86 auf Fr. 375 373.21.

Die reinen Ausgaben des Staates für das Armenwesen betragen im Jahre 1934 Fr. 10 149 779.54 (gegen Fr. 10 777 115.53 im Jahre 1933). Die Minderausgaben gegenüber dem Vorjahr betragen rund Fr. 627 000.— und erklären sich wie folgt: Die Staatsbeiträge an die Gemeinden für dauernd Unterstützte waren um Fr. 296 558.— höher; aus der Bundessubvention für Greise ist jedoch ein Anteil in diesem Betrage erhältlich gewesen. Andererseits wurde einer gewissen Zahl von Gemeinden in Rücksicht auf die ungünstigen finanziellen Lagen erhöhte Abschlagszahlungen auf den Staatsbeitrag geleistet. Die Erhöhung betrug Fr. 91 200.—. Die Aufwendungen für Berner in Nichtkantonkantonen und im Ausland sind um ca. Fr. 235 000.— geringer als im Vorjahre, obchon eigentümlicherweise die Zahl der Unterstützungsfälle genau die gleiche geblieben ist. Die Minderausgabe betrug im Kanton Neuenburg ca. Fr. 116 000.— und ist namentlich auf die gute Tätigkeit des reorganisierten Unterstützungsbureaus in La Chaux-de-Fonds zurückzuführen. Der Rückgang der Unterstützungsfälle im Kanton Neuenburg von 300 liegt zum Teil wohl auch in der Abwanderung von Arbeitslosen aus jenem Gebiete.

Für Berner im Auslande wurden ca. Fr. 76 000.— weniger ausgegeben, wobei die vorübergehende Verwendung von Registermark für den Bedarf in Deutschland eine günstige Rolle spielte. Die Ausgaben in Konfordskantonen haben sich gegenüber dem Vorjahre um ca. Fr. 15 000.— verringert, wobei die Unterstützungsfälle zugenommen, die Beiträge und Rückerstattungen sich jedoch um ca. Fr. 42 000.— vermehrt haben. Die Kosten für heimgekehrte Berner (nach Art. 59 und 113 des A. und N.G.) sind in Wirklichkeit um Fr. 57 120.— höher, indem aus der Bundessubvention für Greise ein Betrag in gleicher Höhe zur Verrechnung kam. Im weitern konnten die Leistungen des Staates von Fr. 249 644.— an den Verein für das Alter und die Gemeindealtersbeihilfen mit Hilfe der Bundessubvention um Fr. 149 644.— entlastet werden. Seit 1924 ereignete es sich im Jahre 1934 zum ersten Male, daß die Ausgaben des Staates für das Armenwesen diejenigen des Vorjahres nicht überstiegen. Wenn schon die Ursache wesentlich dem Umstande zuzuschreiben ist, daß der Staat aus der Bundessubvention für Greise ca. Fr. 365 343.— vereinnahmte, so sind immerhin die andern, aus der vorstehenden Darstellung ersichtlichen Gründe nicht zu übersehen. Die letztern werden sich aber für 1935 kaum wiederholen. Die Belastung der Armenpflege kann sich in der heutigen Zeitlage nicht weiter vermindern. Sie ist in hohem Maße beeinflusst von der wirtschaftlichen Depression, welche die Unterstützungsbedürftigkeit der Notleidenden nicht verkleinert, sondern vergrößert. Die Krisengemeinden im Jura, hauptsächlich im St. Immertal, Biel, Lengnau usw. tragen eine erdrückende Armenlast. Die Arbeitslosenunterstützung reicht auf die Dauer für den Nahrungsbedarf; notwendige Anschaffungen und Mietzinse müssen aus andern Mitteln gedeckt werden. Soweit Sammlungen und andere Privathilfe nicht ausreichen, muß die öffentliche Armenpflege beispringen. Die Kurve der gänzlich Arbeitslosen im Kanton Bern ist seit 1929 fortwährend gestiegen und hat sich 1934 nahezu verfünffzehnfacht.

Der Etat der dauernd Unterstützten aller Gemeinden mit örtlicher Armenpflege umfaßte im Jahre 1934 14 260 Personen, 5441 Kinder und 8819 Erwachsene. Unter Patronat standen im Berichtsjahre 1538 Kinder. Das kantonale Arbeitslager hat sich bewährt. In bezug auf die Berner im Ausland ist zu bemerken, daß eine stärkere Rückwanderung aus Frankreich eingesezt hat, welche Fälle schwer zu behandeln sind. Im Berichtsjahre wirkte sich die französisch-schweizerische Konvention gegenseitiger Unterstützung verlassener Kinder, Wöchnerinnen und Kranker erstmalig aus; die Erfahrungen weisen darauf hin, daß die Konventionsbestimmungen nach Ablauf der ersten Gültigkeitsdauer einer Überprüfung unterzogen werden dürften.

Aus dem Bericht des kantonalen Armeninspektorates erwähnen wir die Wiedereröffnung der Anstalt Lovresse, die Umwandlung der Bächtelen, das Postulat für Errichtung einer Beobachtungsanstalt für psychisch anormale Kinder, die immer noch in einigen Armenverpflegungsanstalten bestehenden unbefriedigenden Platzverhältnisse, um die idiotischen, unreinlichen oder bössartigen Pflinglinge von den normalen Insassen zu trennen. In der Fürsorgearbeit für gefährdete Mädchen und arbeitsloser Frauen nimmt die Stellenvermittlung einen immer größern Raum ein.

A.

— Verwandtenunterstützung. „I. Geschwister können dann zur Unterstützung herangezogen werden, wenn sie sich in günstigen Verhältnissen befinden. Günstige Verhältnisse werden dann angenommen, wenn der Pflichtige trotz dem zu leistenden Beitrage sich in seiner Lebenshaltung nicht spürbar einschränken muß. — II. Eine Beitragspflicht gegenüber Geschwisterkindern besteht nicht. — III. Wenn der Verdienst des Ehemannes zum Unterhalt der Familie nicht ausreicht und die Frau selbst kein Einkommen hat, so gelten sowohl die Ehefrau wie die Kinder als

unterstützungsbedürftig. Deshalb können auch die Verwandten der Frau zu Beiträgen beigezogen werden.“ (Entscheid des Regierungsrates vom 23. November 1934.)

Aus den Motiven:

Daß eine Beitragspflicht gegenüber Geschwisterkindern nicht besteht, wurde vom Regierungsrat tatsächlich mehrmals entschieden. Im vorliegenden Falle ist aber zu prüfen, ob wirklich nur die Kinder der Familie N. unterstützungsbedürftig sind oder auch die Ehefrau N. Nach den Akten steht fest, daß die Frau keinen eigenen Verdienst hat, sondern die Haushaltung besorgt. Andererseits geht aus den vorgelegten Belegen hervor, daß im laufenden Jahr für sie persönlich nebst den Kosten des ordentlichen Unterhaltes noch Spital- und Arztkosten bezahlt werden müssen.

Die Auffassung des Friß B., daß der Verdienst des N. in erster Linie für ihn und seine Frau zu verwenden sei und nur ein allfälliger Überschuß zum Unterhalt der Kinder gebraucht werde, und wenn dieser nicht genügt, die Kinder allein als unterstützungsbedürftig zu betrachten sind, kann nicht beigezogen werden.

Art. 160 ZGB. sagt ausdrücklich, daß der Ehemann für den Unterhalt von Weib und Kind in gebührender Weise Sorge zu tragen hat. Aus diesem Wortlaut ergibt sich, daß er für beide gleichmäßig zu sorgen hat, und wenn daher sein Verdienst nicht ausreicht, um die ganze Familie zu erhalten und andererseits die Frau, wie im vorliegenden Falle, keinem Erwerb nachgehen kann, weil sie genötigt ist, sich der Erziehung der Kinder und der Besorgung des Haushaltes zu widmen, so müssen sowohl die Ehefrau als auch die Kinder als unterstützungsbedürftig betrachtet werden. Infolgedessen können nicht nur die gegenüber den Kindern N. pflichtigen Verwandten, sondern auch die Verwandten der Ehefrau, also auch ihre Geschwister zu ihren Verhältnissen angemessenen Beitragsleistungen verpflichtet werden, wenn sich diese in günstigen Verhältnissen befinden. (Monatschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen. Bd. XXXIII, Nr. 105.)

(Ein ähnlich lautender Entscheid vom 24. Januar 1935 [Nr. 110] ist nur zu erwähnen. Ergänzend zur Sache ist nur beizufügen, daß bei der Feststellung des Verwandtenbeitrages einzig auf die Verhältnisse abgestellt werden darf, wie sie im Zeitpunkt der Festsetzung des Beitrages vorliegen, d. h. die Rückdatierung der Beitragspflicht ist abzuweisen.)

A.

— Verwandtenbeitrag. Vier Entscheide.

1. „a) Im Verhältnis zwischen Eltern und Kindern kann ein angemessener Verwandtenbeitrag selbst dann auferlegt werden, wenn der Pflichtige dadurch gezwungen wird, seine Lebenshaltung in erträglichem Maße einzuschränken. Maßgebend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Festsetzung des Verwandtenbeitrages; b) privatrechtliche Verpflichtungen sind bei der Festsetzung der Höhe des Verwandtenbeitrages zu berücksichtigen.“ (Entscheid des Regierungsrates vom 22. Januar 1935.)

Aus den Motiven:

... Bei Feststellung des Verwandtenbeitrages kann der Umstand nicht berücksichtigt werden, daß die Rekurrentin zeitweise das Kind ihrer Schwester pflegte, während diese sich in Stellung befand. Das Kind hätte in anderweitige Pflege gegeben werden können. Zudem ist bei der Festsetzung von Verwandtenbeiträgen einzig auf die Verhältnisse abzustellen, wie sie im Zeitpunkt der Festsetzung vorliegen. Gegenwärtig hat aber die Tochter L. B. wieder einen Verdienst, der ihr die Bezahlung des erstinstanzlich auferlegten Beitrages von Fr. 15. — monatlich erlaubt, ohne daß sie sich dadurch in ihrer Lebenshaltung unerträglich einschränken muß.

2. „a) Kann ein Ehemann nicht für den Unterhalt von Frau und Kind aufkommen, und kann auch die Ehefrau keinem eigenen Erwerb nachgehen, so gelten

sowohl sie als die Kinder als unterstützungsbedürftig; b) maßgebend sind einzig die Verhältnisse des Beitragspflichtigen im Zeitpunkt der Festsetzung des Verwandtenbeitrages.“ (Entscheid des Regierungsrates vom 22. Januar 1935.)

Aus den Motiven:

Die Tatsache, daß die erwähnten Auslagen nicht für Frau N. gemacht wurden, vermag nichts daran zu ändern, daß nicht nur ihre Kinder, sondern auch sie selbst unterstützungsbedürftig ist, wenn — wie feststeht — der Verdienst des Ehemannes N. nicht für den Unterhalt sämtlicher Familienglieder ausreicht und Frau N. tatsächlich keinen eigenen Verdienst hat. Der Ehemann hat im Sinne von Art. 160 ZGB. für den Unterhalt von Weib und Kind zu sorgen, und zwar gleichmäßig. Ist ihm dies nicht möglich und kann die Frau auch keinem eigenen Erwerb nachgehen, so müssen sowohl sie als die Kinder als unterstützungsbedürftig betrachtet werden, trotzdem für sie keine speziellen Auslagen wie Arztkosten usw. nachgewiesen sind. Es sind damit auch die Verwandten der Frau im Sinne von Art. 328/329 ZGB. beitragspflichtig. Es ist daher lediglich noch zu prüfen, ob F. B. als Bruder der Frau N. den ihm im Entscheid zugedachten Beitrag von Fr. 10. — monatlich leisten kann, ohne sich dadurch spürbar einschränken zu müssen. Dabei sind nicht nur die Verhältnisse des Pflichtigen, sondern auch diejenigen des Berechtigten, d. h. das Maß der Unterstützungsbedürftigkeit zu berücksichtigen. . .

3. „a) Wo gemäß dem Konkordat betreffend die wohnörtliche Unterstützung vom 1. Juli 1923 Wohn- und Heimatkanton unterstützungspflichtig sind, steht auch den Behörden beider Kantone das Recht zu, die beitragspflichtigen Verwandten zu Beitragsleistungen heranzuziehen. Die eingehenden Beiträge sind zwischen den beiden Konkordatskantonen nach Maßgabe des Art. 5 des Konkordates zu verrechnen. b) Geschwister können nur dann zu Beiträgen verpflichtet werden, wenn sie sich in günstigen Verhältnissen befinden; solche liegen vor, wenn der Pflichtige den Beitrag leisten kann, ohne die eigene Lebenshaltung zu beeinträchtigen. c) Bei der Festsetzung der Höhe des Beitrages sind nicht nur die Verhältnisse des Pflichtigen sondern auch diejenigen des Berechtigten zu berücksichtigen. d) Die Beitragspflicht beginnt grundsätzlich mit dem Beginn der Unterstützungsbedürftigkeit.“ (Entscheid des Regierungsrates vom 5. Februar 1935.)

Aus den Motiven:

. . . Gemäß Abs. II von Art. 5 des Konkordates betreffend wohnörtliche Unterstützung werden Beiträge, die von alimentationspflichtigen Verwandten des Unterstützten geleistet werden, zwischen Wohn- und Heimatkanton im Verhältnis der beiderseitig beigetragenen Unterstützungsquoten nach Abs. I verrechnet. Daraus ergibt sich, daß sowohl den zuständigen Behörden des Wohnkantons als auch denjenigen des Heimatkantons das Recht zusteht, die nach Art. 328/329 ZGB. beitragspflichtigen Verwandten zu angemessenen Beitragsleistungen heranzuziehen und die eingehenden Beiträge mit den Konkordatskantonen zu verrechnen. Zuständige heimatliche Behörde ist im vorliegenden Falle der Burgerrat W., da diese Bürgergemeinde bürgerliche Armenpflege führt und daher sämtliche in- und auswärtigen Armen zu unterstützen hat. Dies hindert aber nicht, daß ihre in Konkordatskantonen wohnenden Gemeindeangehörigen dort nach Konkordat zu unterstützen sind, wenn die Voraussetzungen in bezug auf die Wohndauer usw. erfüllt sind, und in diesem Falle hat die Bürgergemeinde lediglich den Konkordatsanteil zu tragen, der sonst in der Regel nach zweijährigem außerkantonaalem Aufenthalt von der auswärtigen Armenpflege des Staates übernommen werden muß. . .

Bei der Festsetzung der Höhe des Beitrages sind nicht nur die Verhältnisse des Pflichtigen, sondern auch diejenigen des Berechtigten zu berücksichtigen, d. h. das

Maß der absolut notwendigen Unterstützung ist mitbestimmend. Da im Konkordatsjahr 1933 mit total Fr. 1044.50 und im Rechnungsjahr 1934 mit total Fr. 2159.05 unterstützt werden mußte, so erscheint der erstinstanzlich auferlegte Beitrag von Fr. 40.— monatlich den Verhältnissen angemessen, auch dann, wenn eventuell noch andere Geschwister ebenfalls zu Beiträgen verpflichtet werden können, da trotzdem nur ein Teil der tatsächlichen Ausgaben gedeckt wird. . .

4. „Eine großelterliche Beitragspflicht kann zu Lebzeiten beider Elternteile nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Beiträge der Eltern nicht genügen.“ (Entscheid des Regierungsrates vom 8. März 1935.) (Monatschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen. Bd. XXXIII, Nr. 131, 132, 137 und 138.) A.

— Geltendmachung von Unterstützungsansprüchen. „Die flaggeweise Geltendmachung von Unterstützungsansprüchen ist ausgeschlossen. Dagegen steht dem Armen wegen Verweigerung der Unterstützung durch die Gemeindebehörden eine Beschwerde gemäß Art. 60 und 63 des Gemeindegesetzes zu. Die Beschwerdebehörden haben in ihrem Entscheid weder eine bestimmte Art, noch ein bestimmtes Maß der Unterstützung festzustellen, sondern lediglich gegebenenfalls die Gemeindebehörden anzuweisen, den Beschwerdeführer in einer dem Gesetze entsprechenden Weise — die in den Erwägungen näher erläutert werden kann — zu unterstützen.“ (Entscheid des Regierungsrates vom 3. Mai 1935.)

Aus den Motiven:

. . . Gemäß Art. 81 A. und NG. ist die Geltendmachung von Unterstützungsansprüchen auf dem Wege Rechts ausgeschlossen. Vom Standpunkt einer eigentlichen Klage kann daher auf die Beschwerde des F. W. überhaupt nicht eingetreten werden. Dagegen hat der Regierungsrat bereits in frühern Entscheiden erkannt, daß den Armen gegenüber den Armenbehörden ein Beschwerderecht im Sinne der Art. 60 und 63 des Gemeindegesetzes vom 9. Dezember 1917 zustehe, weil jeder Bürger ein Recht auf gesetzmäßige Verwaltung und den ordnungsgemäßen Vollzug der gesetzlichen Vorschriften habe. Dieses sogenannte Reflexrecht müsse aber auf dem Wege der Beschwerde geltend gemacht werden. Wie jedoch aus den frühern Entscheiden hervorgeht, kann auf eine solche Beschwerde nicht eingetreten werden, soweit sie sich auf den Zuspruch bestimmter Unterstützungen bezieht, und die Aufsichtsbehörden, Regierungstatthalter und Regierungsrat, können in ihren Entscheiden nicht eine bestimmte Art oder ein bestimmtes Maß der Unterstützung vorschreiben. Sie haben vielmehr nur allgemein festzustellen, ob Art und Maß der Unterstützung genügend ist, und die beschwerdebeflagte Gemeinde gegebenenfalls anzuweisen, in einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Weise, die in den Erwägungen näher erläutert werden kann, zu unterstützen. . .

. . . Mit der Gewährung der Unterstützung von total Fr. 426.60 hat die Armenbehörde L. getan, was von ihr billigerweise verlangt werden konnte; denn W. ist noch arbeitsfähig und hat keine Kinder zu besorgen. Es kann der Armenbehörde namentlich nicht zugemutet werden, Mietzinse nachträglich zu übernehmen, für die sie nicht zum voraus ausgesprochen hat. Dagegen wird ihr empfohlen, W. soviel als möglich Arbeit zuzuweisen, damit dieser sich und die Ehefrau wieder selbst durchbringen kann. W. hat sich seinerseits anzustrengen, sobald wie möglich ohne weitere Armenunterstützung auszukommen. (Monatschrift für bern. Verwaltungsrecht und Notariatswesen. Bd. XXXIII, Nr. 169.) A.

— Wohnsitz und Arbeitstätigkeit. „I. Wohnet die Familie eines im Kanton Bern in Arbeit stehenden Familienhauptes nicht in einer bernischen Gemeinde, so

übt ihr Niederlassungsort auf die Bestimmung des polizeilichen Wohnsitzes keinen Einfluß aus. — II. Das Kreis Schreiben der Armendirektion vom 22. Juni 1932 betreffend Einschreibung von Arbeitslosen, die vorübergehend außerhalb ihrer Wohnsitzgemeinde Beschäftigung finden, ist nicht anwendbar, wenn eine Person auf ihrem ordentlichen Beruf arbeitet.“ (Entscheid des Regierungsrates vom 12. März 1935.)

Aus den Motiven:

Die Gemeinde B. bestreitet nicht, daß W. M. vom 6. Dezember 1932 hinweg mehr als 30 Tage ein Zimmer in der Gemeinde B. bewohnt hat, während er bei seinem Bruder in S. arbeitete. Sie betrachtet sich aber deshalb nicht als zur Einschreibung verpflichtet, weil Frau und Kinder M. damals noch im Kanton Zürich wohnten und M. sie dort zweimal besuchte. Wenn der Regierungsrat bisher in verschiedenen Entscheiden bei der Beantwortung der Frage, wo sich der polizeiliche Wohnsitz eines Familienhauptes befinde, auch dem Wohnort der Familienangehörigen eine gewisse Bedeutung zuerkannt hat, so betraf es jeweiligen Fälle, wo das Familienoberhaupt zu mehreren bernischen Gemeinden wohnörtliche Beziehungen hatte. Meist lag der Tatbestand so, daß der Arbeitsort des Ehemannes und die Wohnung von Ehefrau und Kindern in verschiedenen Gemeinden lagen und der Mann bald am Arbeitsort, bald bei seiner Familie nächtigte. Es galt alsdann zu entscheiden, zu welcher Gemeinde die örtlichen, für den Wohnsitzerwerb maßgebenden Bindungen stärker waren. Im heutigen Falle hielten sich jedoch die Familienangehörigen M. in der hier in Betracht fallenden Zeit nicht in einer bernischen Gemeinde auf, so daß ihr Wohnort für die Bestimmung des polizeilichen Wohnsitzes, den W. M. nach seiner Rückkehr in den Kanton Bern gemäß Art. 96 A. und N.G. in einer bernischen Gemeinde haben mußte, nicht maßgebend sein kann. . . M. muß in B. eingeschrieben werden, wenn sein Aufenthalt in dieser Gemeinde die Voraussetzungen von Art. 97, Ziff. 2 A. und N.G. erfüllt, wenn er also mehr als 30 Tage gedauert, den an ein Wohnen zu stellenden Anforderungen entsprochen hat und nicht den Ausnahmebestimmungen von Art. 110 A. und N.G. zu unterstellen ist. Die ersten beiden Bedingungen sind ohne weiteres erfüllt; diese verhältnismäßig kurzen auswärtigen Aufenthalte unterbrochen nach feststehender Rechtsprechung den Lauf der Einwohnungsfrist nicht. . . (Monatschrift für bernisches Verwaltungsrecht u. Notariatswesen. Bd. XXXIII, Nr. 162.) A.

— Wohnsitzerwerb einer geistig nicht normalen Person. „I. Eine geistig nicht normale Person, die von Verwandten aufgenommen wird und von ihnen Nahrung und Unterkunft erhält, jedoch einer besondern Pflege nicht bedarf, verliert die Fähigkeit zum Wohnsitzerwerb nicht.“ (Entscheid des Regierungsrates vom 15. März 1935.) — „II. Eine geistig nicht normale Person erwirbt am Aufenthaltsort nicht Wohnsitz, wenn sie infolge ihrer geistigen Gebrechen bei Wegfall der ihr durch die Familie gebotenen Unterkunft und Pflege behördlich verköstgeldet oder in einer Anstalt untergebracht werden müßte.“ (Entscheid des Regierungsrates vom 26. März 1935.)

Aus den Motiven:

Zu I.: Das Beweisverfahren hat ergeben, daß F. B. geistig nicht ganz normal ist. Der Regierungsrat hat jedoch wiederholt entschieden, daß Geisteskrankheiten an und für sich den Wohnsitzwechsel nicht hindern. Dies gilt auch dann, wenn die Geisteskrankheit die Erwerbsfähigkeit der Person beeinträchtigt; denn Arbeitsunfähigkeit begründet ebenfalls keine Ausnahme vom Wohnsitzerwerb. Nur dann kann die Einschreibung einer geisteskranken Person gestützt auf Art. 110 A. und N.G. verweigert werden, wenn die Krankheit sie dauernd pflegebedürftig macht, so daß sie in einer Anstalt versorgt werden müßte, wenn sie nicht in der Aufenthaltsgemeinde Pflege

und Unterkunft fände. Pflegebedürftig war nun aber die in Frage stehende Person nach Angaben des Arztes nicht. Sie half etwas in der Haushaltung und besorgte gelegentlich Mäharbeiten, konnte auch gelegentlich kleine Stellen versehen.

Zu II.: Gerade der in I. nicht vorhandene Fall ist bei II. zu konstatieren. L. N. ist geistig beschränkt, kennt das Geld nur unzulänglich, muß ständig unter Aufsicht sein, kann eine Stelle nie versehen, ist vollständig auf die Hilfe der Eltern angewiesen. Ihr Vater erklärt, wenn sie nicht bei ihm sein könnte, so müßte sie in einer Anstalt untergebracht werden. Sie ist daher, obschon sie nicht gerade ein Schulbeispiel einer Versorgten, sondern eher einen Grenzfall darstellt, im erstinstanzlichen Entscheid mit Recht noch dieser Personengattung zugezählt worden... (Monatschrift für bern. Verwaltungsrecht. Bd. XXXIII, Nr. 163 und 164.) A.

Luzern. Das revidierte Armengesetz, das eine stärkere Belastung der Stadt und der Industriegemeinden bringt, wurde in der Volksabstimmung vom 22. Dezember 1935 mit 17 748 gegen 13 760 Stimmen angenommen. Wir kommen auf die neuen Bestimmungen in der nächsten Nummer noch zu sprechen.

St. Gallen. Der Große Rat führte im November die Detailberatung des revidierten Armengesetzes in erster Lesung zu Ende, wobei u. a. beschlossen wurde, daß die Heimatgemeinde bei einer Wohndauer bis auf zehn Jahre 50 Prozent, bei einer solchen von 10 bis 20 Jahren 25 Prozent und bei einer Wohndauer von über 20 Jahren 15 Prozent der Kosten zurückzuerstatten hat, mit dem Zusatz, daß die Unterstützungspflicht bei Neubürgern, die erst nach 1935 aufgenommen werden, ganz den Heimatgemeinden verbleiben soll bis zur Revision des Einbürgerungsgesetzes.

Solothurn. Der Hilfsverein der Stadt Olten hat im Jahre 1934 gemäß den Bestimmungen des Konkordates betreffend die wohnörtliche Armenunterstützung 461 Personen mit 62 360 Fr. und 431 Personen aus eigenen Mitteln mit 10 374 Fr. unterstützt. Weitere gemeinnützige Werke des Vereins sind: die Ferienkolonien, das Brockenhaus, der Lesesaal, die Herberge und die Mütterberatungsstelle. Er verfügt auch über eine Anzahl von wohltätigen Fonds: Altersfürsorgefonds, Ferienkoloniefonds, Gräberunterhaltungsfonds, Trinkerrettungsfonds. W.

L i t e r a t u r .

Statistische Mitteilungen des Kantons Zürich, Nr. 180. Die Gemeindefinanzen im Kanton Zürich. 1933. 137 S. Preis 2 Fr.

Nr. 181. Die Gemeindesteuerverhältnisse im Kanton Zürich. 48 S. Preis Fr. 1.50.

Nr. 183. Die Leistungen des Staates an die Gemeinden im Kanton Zürich. 51 S. Preis 2 Fr. Herausgegeben vom Statistischen Bureau des Kantons Zürich. 1935.

Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung nach den bundesrätlichen Entscheidungen.

Zweite Ergänzungsausgabe. Bearbeitet von D. Dübny, Sekretär der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern. 142 Seiten. Broschiert 3 Fr., in Ganzleinwand gebunden 4 Fr. Polygraphischer Verlag A.-G., Zürich.

Die vorliegende zweite Ergänzungsausgabe enthält die Praxis seit dem 1. Juni 1932. Sie berücksichtigt 50 Entscheide und Gutachten. Diese neuen Entscheide und Gutachten behandeln wiederum fast alle Artikel des Konkordates, über welche in der Regel Streitfragen entstehen. Das größte Interesse beanspruchen stets diejenigen betreffend das unterstützte Kind und die armenpolizeiliche Heimtschaffung, weil sie aus der Verschiedenartigkeit der Unterstützungsfälle herauswachsen. Die früheren Entscheide und Gutachten sind gesammelt in der zweiten erweiterten Auflage und in der ersten Ergänzungsausgabe. Alle drei Bände zusammen bilden eine vollständige Sammlung der bundesrätlichen Praxis über das Konkordat betreffend die wohnörtliche Unterstützung. Für alle Armenbehörden wird diese praktische Sammlung sehr wertvoll sein.